

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 4020 - 54230 Trier

Kreisverwaltung  
Trier-Saarburg  
Willy-Brandt-Platz 1  
54290 Trier

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Deworastraße 8  
54290 Trier  
0651 4601-0  
0651 4601-5200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

22.09.2025

**Mein Aktenzeichen**  
342-SAW-235-34446/2025  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
30.07.2025  
11-144-31/Thorn  
25\_07\_25

**Ansprechpartner(in)/ E-Mail**  
Michael Schäfer / Matthias Bonertz  
Michael.Schaefer@sgdnord.rlp.de

**Telefon/Fax**  
0651 4601-5427  
0261 12088-5427

## **Vollzug der Wassergesetze;**

**Vorhaben:** Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 LWG, Steinbruch Schloss Thorn, Palzem

**Antragsteller:** Fa. Reinhold Hippert GmbH, Nenninger Str. 4, 66706 Perl-Besch

**Vorhabensort:** Palzem-Kreuzweiler;

Gemarkung Kreuzweiler, Flur 1, Flurstücke 5/1, 6, 7, 10, 79, 80, 82, 83, Flur 2, Flurstücke 200/1, 200/2, 201, 202, 203/1, 203/2, 212, 213, 214/1, 214/2, 214/6, 236, 237, 238, 239, 243, 244

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Reinhold Hippert GmbH, Nenninger Straße 4, 66706 Perl-Besch betreibt seit dem Jahr 1978 auf der Gemarkung Kreuzweiler den Steinbruch „Schloß Thorn“ zur Gewinnung von Dolomitgestein.

Das Unternehmen plant eine Erweiterung der bestehenden Abbaufäche des Steinbruchs in östlicher Richtung zur langfristigen Rohstoffsicherung des Betriebes.

1/14

**Kernarbeitszeiten**  
9.00-12.00 Uhr

**Verkehrsbindung**  
5 Minuten Fußweg vom  
Hauptbahnhof

**Parkmöglichkeiten**  
Ostallee Parkhaus  
Alleencenter

---

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Die bestehenden und vorgesehenen Abbaubereiche (Erweiterungsflächen) liegen außerhalb eines amtlichen, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes oder eines für die Trinkwassergewinnung bedeutenden Planungsraumes. Entnahmen von Grundwasser zur Eigenversorgung oder öffentlichen Trinkwasserversorgung finden nicht statt.

Grundwasser ist im gesamten Abbaubereich des anstehenden Dolomitgesteins nicht vorhanden. Schichtwasser (Kluftwasser) tritt nur in geringen Mengen temporär bei stärkeren Niederschlagsereignissen aus den nordöstlich gelegenen Abbauwänden aus. Eine Wechselwirkung mit dem Gesteinsabbau ist nicht festzustellen. Im Rahmen der bestehenden Abbautätigkeiten wurden bislang auch bei Bohrungen von 8-9 m unter GOK, keine grundwasserführenden Schichten angetroffen.

Da sämtliche Abbauarbeiten auch zukünftig oberhalb des Grundwasserspiegels stattfinden, sind keine direkten nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserströme zu erwarten.

### **Oberflächengewässer**

Gemäß dem hydrologischen Gutachten der GWW Grundwasser + Wasserversorgung GmbH Saarbrücken vom 17.06.2024 sind die absehbaren Auswirkungen auf die benachbarten Fließgewässer Dilmarchbach und Kreuzweilerbach sehr gering und aus wasserwirtschaftlicher Sicht vertretbar.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände, wenn folgende Hinweise und Nebenbestimmungen in den wasserrechtlichen Bescheid aufgenommen werden:

### **Anforderungen an den Abbau von Gestein**

1. Der Gesteinsabbau ist auf die wasserungesättigte Bodenzone oberhalb der Grundwasseroberfläche zu beschränken. Sollte wider Erwarten Grundwasser erschlossen werden, so ist der Abbaubetrieb einzustellen und weiteres Vorgehen mit den zuständigen Behörden abzuklären.

## **Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

### **I. Allgemeines**

2. Innerhalb der Erweiterungsfläche dürfen wassergefährdenden Stoffe nicht gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Dies schließt die Betankung von Arbeitsmaschinen<sup>1</sup> ein.
3. Zur Verringerung des Gefahrenpotenzials für Boden und Grundwasser sollten – sofern bei den Arbeitsmaschinen<sup>2</sup> technisch möglich – nur biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden (beispielsweise solche mit dem Umweltzeichen DE-UZ 178).
4. Im Interesse des Gewässerschutzes sind Sprengarbeiten so durchzuführen, dass nicht umgesetzte Sprengstoffreste vermieden werden. Nicht umgesetzte Sprengstoffreste sind entweder nachzuzünden oder zu bergen und anschließend ordnungsgemäß zu vernichten.

### **II. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen**

5. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
6. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste. Die angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

---

<sup>1</sup> Beispielsweise Baumaschinen, Baugeräte, Brecher oder Siebanlagen

<sup>2</sup> Beispielsweise Baumaschinen, Baugeräte, Brecher oder Siebanlagen

### **III. Instandhaltung, Instandsetzung**

7. Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sind so instand zu halten, dass keine Tropfverluste entstehen. Undichtheiten sind unverzüglich zu beheben, verunreinigter Boden ist ordnungsgemäß zu beseitigen.
8. Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen sind innerhalb der Erweiterungsfläche unzulässig, wenn bei den Arbeiten flüssige wassergefährdende Stoffe entweder eingesetzt werden oder freigesetzt werden können. Satz 1 gilt nicht für:
  - Notreparaturen an liegengebliebenen mobilen Arbeitsmaschinen zwecks Herstellung der Transportfähigkeit sowie
  - Reparaturen und Wartungsarbeiten an semimobilen oder stationären Arbeitsmaschinen.

Arbeiten nach Satz 2 sind mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen, um einen Eintrag wassergefährdender Flüssigkeiten in den Boden zu vermeiden. Insbesondere sind Maßnahmen zur Schadenbegrenzung und Rückhaltung vorzusehen, beispielsweise faltbare Leckagewannen oder geeignete Bindevliese. Nach Herstellung der Transportfähigkeit sind defekte mobile Arbeitsmaschinen zur Instandsetzung zu einer Werkstatt abzutransportieren.

## **Abfallrecht, Bodenschutz**

### **IV. Abgrabungsrekultivierung**

9. Ungeachtet der nachfolgenden Anforderungen darf nur Bodenmaterial eingebaut werden, das folgendem Abfallschlüssel zuzuordnen ist:

Abfallschlüssel	Abfallart
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt

10. Beim Auf- oder Einbringen von Materialien sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- a) beim Auf- oder Einbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht die Anforderungen gemäß §§ 6 und 7 BBodSchV sowie
- b) beim Auf- oder Einbringen unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Anforderungen gemäß §§ 6 und 8 BBodSchV.

Auf folgende Eigenschaften der zulässigen Materialien sei besonders hingewiesen:

- max. 10 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile (insbesondere Beton, Ziegel, Keramik, Bauschutt, Straßenaufbruch und Schlacke),
- vernachlässigbarer und unvermeidbarer Anteil an Störstoffen insbesondere behandeltes Holz, Kunststoffe, Glas und Metallteile),
- beim Auf- oder Einbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht: das Einhalten der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV oder nach Anlage 1 Tabelle 3 Ersatzbaustoffverordnung für Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 oder BG-0) sowie
- beim Auf- oder Einbringen unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht: das Einhalten der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 4 BBodSchV oder nach Anlage 1 Tabelle 3 Ersatzbaustoffverordnung für Bodenmaterial der Klasse 0\* oder Baggergut der Klasse 0\* (BM-0\* oder BG-0\*).

11. Bodenmaterial, das in den letzten beiden Metern (GOK bis 2,0 m unter GOK) eingebaut werden soll und zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Folgenutzung bestimmt ist, muss die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 3 BBodSchV erfüllen (70 % der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV).
12. Zusätzliche Anforderungen Dritter an die Qualität der Rekultivierungsmassen bleiben hiervon unberührt.

## V. Qualitätssicherung und Einbautechnik

13. Über die Anlieferung von Abfällen sind gemäß § 24 (4) Nachweisverordnung Register zu führen. Auf mögliche Erleichterungen bei der Registerführung aufgrund der Allgemeinverfügung der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH vom 13.04.2007 wird hingewiesen.
14. Nach Abschluss der Maßnahme sind sowohl die Register als auch die Deklarations- und Kontrollanalysen sowie die Fremdüberwachungsberichte der Genehmigungsbehörde auszuhändigen.
15. Die Qualität der eingebauten Fremdmassen ist durch Eigenüberwachung zu sichern. Dazu zählen insbesondere die
  - **Vorabkontrolle** mit Prüfung der Herkunft und Schadstofffreiheit des Materials, der Vollständigkeit der Begleitpapiere (insbesondere Verantwortliche Erklärung, ggf. Deklarationsanalytik, Analysenberichte einschl. Probenahmeprotokollen),
  - **Eingangskontrolle** mit Prüfung der Ladepapiere (Liefer- und ggf. Wiegescheine, im Einzelfall o. g. Begleitpapiere) sowie die organoleptische Prüfung von Körnung, Farbe, Geruch, Konsistenz des Materials;
  - **Kippkontrolle**, das Abkippen darf nur unter Aufsicht und bei ausreichenden Lichtverhältnissen erfolgen, die Fremdmassen sind beim Abkippen auf

Störstoffe und zu erwartendes Erscheinungsbild zu kontrollieren. Das Abkippen hat so zu erfolgen, dass die Fremdmassen flächig ausgebreitet sind.

Nicht zugelassene oder verdächtige Materialien sind zurückzuweisen oder auf geeigneter Fläche für eine Nachbeprobung zwischenzulagern.

Störstoffe, nichtmineralische Abfälle und Sonderabfälle dürfen in den Bodenmaterialien nur in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil enthalten sein (vgl. § 7 Absatz 1 BBodSchV). Sofern vereinzelt solche Materialien enthalten sind, sind sie nachträglich auszulesen (z. B. Kabelreste, Altholz außer Wurzelreste, Kunststoffe, Glas, Metallteile, Folien, Asbestzementrohre und -platten, Dachpappen, Glas- und Steinwolle etc.) und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

16. Fremdmassen sind je Anfallstelle alle angefangenen 500 m<sup>3</sup> auf die Einhaltung der Zuordnungswerte hin analytisch zu überprüfen. Kontrollanalysen sind nur dann nicht erforderlich, wenn das Bodenmaterial nachweislich aus natürlich anstehenden Schichten stammt, bei denen schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen oder aus erhöhten geogenen Hintergrundbelastungen nicht zu erwarten sind.
17. Zusätzlich ist die Qualität der Fremdmassen wie folgt durch eine Fremdüberwachung zu sichern. Hierfür ist von einer qualifizierten unabhängigen Untersuchungsstelle eine von ihr jeweils ausgesuchte Teilbeprobung der zwischenzeitlich eingebauten Fremdmassen vornehmen zu lassen. Die Teilbeprobung ist mindestens jährlich oder für jeweils 20.000 m<sup>3</sup> Einbaumenge durchzuführen, je nachdem welche Voraussetzung zuerst erfüllt ist. Je Teilbeprobung sind mindestens zwei Mischproben (aus mindestens je 10 Einzelproben) zu entnehmen und auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV oder in Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) genannten Parameter analytisch untersuchen zu lassen. Die Mischproben sind repräsentativ aus der gesamten Mächtigkeit des seit der letzten Beprobung hinzugekommenen Auffüllungshorizontes zu entnehmen.

18. Der Fremdüberwacher ist darüber hinaus auch mit der Überprüfung des Betriebstagebuches und auf Einhaltung der hier getroffenen Festlegungen zur Eigenüberwachung, zur Dokumentation und zur Organisation zu beauftragen. Das Ergebnis der Überprüfung hat der Fremdüberwacher in seinem Bericht aufzuführen.
19. Die Überwachungstermine sind der überwachenden Behörde mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.
20. Die Fremdüberwachungsberichte sind als Teil des Betriebstagebuchs aufzubewahren. Kopien sind dem Jahresbericht beizufügen.
21. Werden Überschreitungen der zulässigen Schadstoffgehalte durch den Fremdüberwacher festgestellt, so ist der Fremdüberwachungsbericht durch den Fremdüberwacher unverzüglich der überwachenden Behörde vorzulegen.
22. Probenaufbereitung und Analytik sind entsprechend den einschlägigen, aktuell gültigen Normen und Richtlinien (z. B. BBodSchV) durchzuführen.
23. Die Eigenüberwachung ist für alle Vorgänge schriftlich mit Datum und Handzeichen im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Ergänzend sind alle Fremdüberwachungsberichte, Bestätigung der geologischen Herkunft (sofern erforderlich), sonstigen Überwachungsberichte, Probenahmeprotokolle und Analysenergebnisse dem Betriebstagebuch beizufügen.
24. Das eingebaute Material ist bis unterhalb der durchwurzelbaren Bodenzone so einzubauen, dass die Wasserdurchlässigkeit gewährleistet ist. Die umgebende natürliche Lagerung bzw. die künftigen bautechnischen Anforderungen können als Bezugsgröße dienen. Anforderungen an das Planum als Übergangsbereich zwischen der durchwurzelbaren Bodenschicht und des Verfüllkörpers sind in DIN 19639 Abschnitt 6.4 beschrieben.
25. Das Grubengelände ist gegen Zutritt Unbefugter so abzusichern, dass ein widerrechtliches Abkippen von Materialien verhindert ist.

26. Der Grubenbetreiber hat sicherzustellen, dass illegal auf dem Betriebsgelände abgelagerte Abfälle und sonstige grundwassergefährdende Stoffe eingesammelt und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt werden.

## **VI. Dokumentation**

27. Von jedem Abfallerzeuger ist für jede Anfallstelle eine Verantwortliche Erklärung folgenden Inhalts vorzulegen:

- Name und Adresse des Abfallerzeugers
- Anfallstelle (Herkunft mit Entnahmestelle unter Beschreibung der bisherigen Nutzung der Fläche, z. B. „Ackerfläche“ oder „Industriegebiet“)
- Bezeichnung der Bodenarten-Hauptgruppe nach der Bodenkundlichen Kartieranleitung KA5 mit Angabe der Abfallschlüsselnummer
- Menge

Die Verantwortliche Erklärung ist zusammen mit den weiteren Unterlagen dem Betriebstagebuch beizufügen.

28. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung und des Einbaus ist ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:

- Für jede einzelne LKW-Anlieferung Daten über die angenommenen Fremdmassen nach Menge, Anfallstelle (Herkunft), Tag, Uhrzeit, Kfz-Kennzeichen, ergänzend für Oberböden zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenzone auch das Ergebnis der bodenkundlichen Ansprache (ggf. Verweis auf eine bodenkundliche Bewertung) und für Fremdmassen ggf. Verweis auf Analyseergebnisse
- Einbaulageplan mit skizzenhafter Zuordnung des monatlichen Verfüllfortschritts (auf der Grundlage eines aktuellen Grubenrisses)
- Daten über abgegebene oder zurückgewiesene Abfälle
- Anwesendes Personal
- Eingesetzte Geräte

- Witterungsverhältnisse
- Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung
- Durchgeführte Kontrollen
- Besondere Vorkommnisse

29. Der Stand der Verfüllung ist mindestens jährlich vermessungstechnisch digital aufzunehmen und in einem Risswerk darzustellen. Einbaulagepläne und Risswerke sind Bestandteil des Betriebstagebuchs.

Die Höhenlage „Sohle durchwurzelbare Bodenschicht“ ist vor Beginn der Verfüllung durch geeignete Hilfsmittel im Grubengelände besonders zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen sind während der Verfüllung zu erhalten. Bei Beschädigungen, Zerstörung etc. sind die Kennzeichnungen umgehend wieder herzustellen.

30. Das Betriebstagebuch ist nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahme mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

## VII. Anforderungen an Personal und Organisation

31. Die für die Betriebsorganisation verantwortliche Person ist gegenüber der zulassenden Behörde zu benennen; ein Wechsel ist anzuzeigen.

32. Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes, insbesondere auch zur Wahrung der Kontrollfunktion im Eingangs- und Abladebereich, ist zuverlässiges, fachkundiges und weisungsbefugtes Betriebspersonal einzusetzen und dessen ständige Anwesenheit während der Betriebszeiten in ausreichender Anzahl sicherzustellen.

33. Der Betreiber hat eine **Betriebsanweisung** zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Betriebsanweisung muss mindestens enthalten:

- Verantwortlichkeiten, Organigramm, ggf. Betriebszeiten

- Umfang und Handhabung des Betriebstagebuchs mit Beschreibung der Dokumentations- und Berichtspflichten
- Umfang und Durchführung der festgelegten Eigen- und Fremdkontrollen

Die Beschäftigten sind auf die Einhaltung der Betriebsanweisung gegen Unterschrift zu verpflichten.

### **VIII. Berichtspflichten**

34. Der überwachenden Behörde ist jährlich zum 31.03. für das vorangegangene Kalenderjahr ein Bericht vorzulegen, der in tabellarischer Listung folgende Angaben enthält:
- Datum, Art, Herkunft, Anlieferer und Menge der angelieferten Abfälle, Ergebnisse der Annahmekontrolle, Hinweis auf vorliegende Analytik.
  - Die für das Kalenderjahr zutreffenden Einbaulagepläne auf der Grundlage eines aktuellen Grubenrisses nach Nr. 29 sowie der Bericht des Fremdüberwachers nach Nr. 17 und 18 sind jeweils als Kopie beizufügen.

### **IX. Auflagenvorbehalt**

35. Die Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere der zu lässigen Schadstoffgrenzen im vorsorgenden Bodenschutz, an die jeweils gültige Rechtslage oder zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser bleibt vorbehalten.

### **X. Sonstige Hinweise**

36. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Wasserbehörde bzw. Bodenschutzbehörde zu informieren.

37. Bei der erdbaulichen Ausbildung von Böschungen und der Festlegung ihrer Abstände zu öffentlichen Wegen und Nachbargrundstücken sind neben den Anforderungen an die Standsicherheit auch die geltenden Vorschriften des Straßensrechts und des Baurechts zu beachten.
38. Den nach Berg-, Bodenschutz-, Abfall-, Wasser-, Naturschutz- und Baurecht zuständigen Behörden ist das Betretungsrecht in den Gewinnungsbetrieb bzw. auf der Verfüllfläche jederzeit zu gewähren.
39. Gutachter und Untersuchungsstellen müssen den Anforderungen des § 18 BBodSchG an Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung entsprechen. Die Vorgaben gemäß § 19 – 24 BBodSchV zur Probenahme und Analytik sind zu beachten.
40. Die überwachende Behörde kann im Einzelfall ergänzende Untersuchungen auf Kosten des Betreibers fordern, um die Eignung von Böden und ihre Schadstofffreiheit festzustellen.

## **XI. Schutz des Oberbodens/Mutterbodens**

41. Vor Beginn der Geländemodellierung ist etwaig noch vorhandener Ober- und Unterboden abzutragen und abseits des Baubetriebs in Bodenmieten für eine weitere Verwendung geordnet zu lagern. Ein Abschieben des Ober- oder Unterbodens ist zwecks Vermeidung nachteiliger Bodenveränderungen zu vermeiden. Die Anforderungen der DIN 18915 sind zu beachten.
42. Rekultivierungsarbeiten (Oberboden, Unterboden) im Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht haben nach Maßgabe von § 6 Absatz 9 und 10 BBodSchV in Verbindung mit DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 zu erfolgen.

Insgesamt bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterung, wenn folgende Nebenbestimmung beachtet wird:

- Der Gesteinsabbau ist auf die wasserungesättigte Bodenzone oberhalb der Grundwasseroberfläche zu beschränken. Sollte wider Erwarten Grundwasser erschlossen werden, so ist der Abbaubetrieb einzustellen und weiteres Vorgehen mit den zuständigen Behörden abzuklären.

## KOSTEN

Für die Amtshandlung werden folgende Kosten festgesetzt:

Gebühr in Höhe von	245,14 €
Auslagen von	0,42 €
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>245,56 €</b>

Die Festsetzung erfolgt aufgrund der §§ 1, 2, 3, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit Nr. 13 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umwelts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235) – beide in den jeweils gültigen Fassungen.

Den vorgenannten Gesamtbetrag bitten wir innerhalb von 6 Monaten an die Kontoinhaberin **Landesoberkasse Koblenz** auf das Konto **IBAN DE10 5700 0000 0057 0015 06** bei der Bundesbank Koblenz, BIC MARKDEF1570 zu überweisen. Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung unbedingt das folgende **Kassenzeichen** an:

**Kassenzeichen: K+1 0002 MHW**

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Michael Schäfer

## **Anlagen**

### Antragsunterlagen

#### **Verfügung**

- 1) Herg gez.: Herg 12.09.2025
- 2) 5 gez.: Jae 16.09.25 gez.: Ka 19.09.2025
- 3) b.Anlage (3 Aktenordner) beifügen
- 4) Post
- 5) Z. d. A. unter 01/15/00.4 001

Speicherort : G:\Vorgaenge\235\2025\34446\2025-09-22\_SN\_Palzem-Kreuzweiler\_Antrag\_auf\_wasserrechtliche\_Erlaubnis\_Steinbruch\_Thorn.docx

gez.: Bo 22.09